



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. August 2001

NR.

1768

Härkingen: Revision der Ortsplanung, Behandlung der Beschwerden / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Härkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Genehmigung der Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassierung) 1:1'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Planungsbericht
- Leitbild
- Naturinventar
- Naturkonzept
- Landwirtschaftsinventar
- Grundlagenplan Fruchtfolgeflächen (FFF)
- Waldfeststellungsplan
- Erschliessungsprogramm

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Eine erste öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevision (Nutzungspläne und Reglemente) erfolgte in der Zeit vom 16. Juni bis zum 17. Juli 2000. Innerhalb der Auflagefrist gingen 7 Einsprachen ein. Der Gemeinderat behandelte die Einsprachen mit Entscheid am 7. November 2000. Die zweite öffentliche Auflage von Änderungen fand vom 16. November bis 16. Dezember 2000 statt. Innerhalb der 2. Auflagefrist gingen keine Einsprachen mehr ein. Der Gemeinderat hat die Ortsplanungsunterlagen am 7. November 2000 beschlossen. Gegen den Entscheid des Gemeinderates haben drei Einsprecher Beschwerde eingereicht. Beim Regierungsrat hängig ist die Beschwerde von:

- Paul Rötheli, Luzernstr. 26, 4800 Zofingen
- Martin Rötheli, Guetstr. 19, 4702 Oensingen
- Stefan Rötheli, Hauptstr. 73, 4624 Härkingen

Der Gemeinderat hat mit Schreiben vom 19. Januar 2001 zu den hängigen Beschwerden Stellung genommen.

2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

Behandlung der Beschwerde Gebrüder Rötheli

Im Nutzungsplanverfahren kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden (§ 17 PBG). Die Gebrüder Rötheli sind als Eigentümer der strittigen Parzelle GB Härkingen Nr. 254 vom angefochtenen Beschluss des Gemeinderates vom 7. November 2000 beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert (§ 12 Abs. 1 VRG; BGS 124.11). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

Die Gebrüder Rötheli begehren in ihrer Beschwerde an den Regierungsrat vom 25. November 2000 die Zuweisung ihrer Parzelle GB Härkingen Nr. 254 von der Landwirtschaftszone in die Reservezone Industrie. Sie begründen ihr Begehren wie folgt: (1) Die Parzelle grenze an die Autobahn A1/A2 und an das zum grössten Teil bereits überbaute Industriegebiet der Gemeinde. (2) Die bestehende Zubringerstrasse (Die Post, Planzer) verlaufe entlang der Parzelle. Die Werkleitungen seien im oder entlang dem Grundstück verlegt. Die Basiswerkleitungen lägen entlang dem östlichen Parzellenrand. (3) Die Parzelle werde heute von Stefan Rötheli nur im Nebenerwerb landwirtschaftlich bewirtschaftet, stelle also keine Existenzgrundlage dar.

Die Beschwerdeführer verweisen in ihrem Antrag zudem (4) auf den Vorprüfungsbericht vom 27. August 1999. Zu den Industriezonen konnte man folgende Anregung nachlesen:

„Die Industriezonen sind in Anbetracht ihrer Grösse, Lage und des Überbauungsstandes im Hinblick auf eine mögliche Etappierung hin (Reservezone nach § 27 Abs. 3 PBG für ortsansässige Betriebe) zu überprüfen. Aus raumplanerischer Sicht hat die bauliche Entwicklung eher Richtung Süden zu erfolgen. Aus Sicht Landschaft reicht die heutige Zone bereits (zu) weit östlich. Die Freihaltung des Bereiches zwischen Autocenter und Naturschutzwäldchen ist landschaftlich wertvoller und zweckmässiger, als die Freihaltung der Fläche zwischen Industriezone und Autobahn. Es ist deshalb angezeigt, bereits heute eine Verlagerung Richtung Süden zu prüfen.“

Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung vom 19. Januar 2001 die Beschwerde sei abzulehnen. Er begründet seinen Entscheid wie folgt: Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision sei die Industriezone durch die Ein- bzw. Umzonung zweier Parzellen vergrössert worden. Die Parzelle GB Nr. 267 (gemäss gültigem Zonenplan in der Reservezone Industrie) werde umgezont, da das Grundstück voll erschlossen sei und die Möglichkeit zum Anschluss an ein Bahngleis bestehe. Die Parzelle GB Nr. 266 werde je zur Hälfte der Industriezone bzw. der Reservezone Industrie zugewiesen. Diese Parzelle sei ebenfalls voll erschlossen; die Verbindungsstrasse entlang der westlichen Parzellengrenze ist im Jahr 1999 fertiggestellt worden. Bei der strittigen Parzelle GB Nr. 254 fehle die Erschliessung betreffend Wasser, Abwässer und Strom. Die Gemeinde beabsichtige langfristig die Industriezone westlich der Egerkingerstrasse gegen Süden zu erweitern. Die Frage der Einzonung der strittigen Parzelle stelle sich daher allenfalls bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung. Im Weiteren verweist die Gemeinde darauf, dass sie mit den Eigentümern der neu der Industriezone zugewiesenen Parzellen "Landverflüssigungsvereinbarungen" abgeschlossen habe.

Die Industriezone der Gemeinde Härkingen wird im Richtplan als Arbeitsplatzzone von überregionaler Bedeutung beschrieben. Die mit der Einzonung bzw. Umzonung verbundene Vergrösserung der Zone um 3.8 ha ist daher vertretbar (vgl. dazu Ziffer 2.3.3.). Mit der Reservezone Industrie wird zudem das bestehende Industriegebiet flächenmässig arrondiert, was sinnvoll ist.

Das Amt für Raumplanung hat im Vorprüfungsbericht beim Gemeinderat angeregt, die Industriezone nach Süden und nicht nach Osten zu erweitern. Nachdem sich aber die Gemeinde, nach erfolgter Interessenabwägung dafür entschieden hat, auf eine Umorientierung der Industriezonen zu verzichten, weil dadurch die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Unternehmen zu stark eingeschränkt würden, keine anderen Kompensationsmöglichkeiten (ausgeglichene Flächenbilanz) zu finden waren, wurde diese Anregung bei der Bereinigung der Vorprüfung vor der Planaufgabe durch das Amt für Raumplanung als geprüft und erledigt von der Pendenzenliste der Vorprüfung gestrichen und ad acta gelegt. Für die Beibehaltung der bestehenden Ostorientierung der Industriezone spricht auch, dass die Erb Automobile AG schon verschiedentlich Erweiterungsabsichten auf den Parzellen GB Nrn. 279, 280, 281 angemeldet hat (vorgeprüfter Gestaltungsplan 1993 mit Umweltverträglichkeitsbericht) und die Gemeinde für die übrigen Flächen in der Industriezone mit den Grundeigentümern sogenannte „Landverflüssigungsvereinbarungen“, nach den Empfehlungen der Arbeitshilfe für die Ortsplanung (Kapitel 4) des Amtes für Raumplanung abgeschlossen hat.

Mit dem Entschluss, die Industriezone zunächst in Richtung Osten zu erweitern und der durch die Reservezone auf GB Nr. 266 dokumentierten Absicht, das bestehende Industriegebiet bei der nächsten Nutzungsplanrevision gegen Süden 'aufzufüllen', ist der Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren abgedeckt. Weitere planerische Aussagen über die Entwicklung der Industriezonen drängen sich heute daher nicht auf. Es liegt auf der Hand, dass eine zukünftige Erweiterung der Zone gegen Süden erfolgen wird (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Gemeinderates an den Regierungsrat). Wo und in welchem Ausmass diese Erweiterung dereinst vorgenommen wird, muss heute offenbleiben.

Selbst wenn eine Parzelle vollständig erschlossen ist, könnte daraus kein Anspruch auf die Neueinzonung von Landwirtschaftsland in die Bauzone abgeleitet werden. An dieser Stelle muss daher der Hinweis genügen, dass die Parzelle GB Nr. 254 verkehrsmässig nur teilweise durch den Pfannenstiel erschlossen ist und andere Erschliessungseinrichtungen fehlen.

Die Beschwerde der Gebrüder Rötheli ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Verfahrens in der Höhe von total Fr. 900.-- zu Lasten der Beschwerdeführer und werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.3.2. Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Härkingen datiert aus dem Jahre 1987 (RRB Nr. 3424 vom 23. November 1987). Das 1992 revidierte PBG verpflichtet die Gemeinden in § 155 Abs. 5, ihre Zonenpläne innert 5 Jahren den geänderten Bestimmungen anzupassen. Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Härkingen stützt sich u.a. auf diese Grundlagen, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999).

Die Gemeinde Härkingen ist gemäss kantonalem Richtplan, der Kategorie „weitere Entwicklungsgemeinde“ zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen Inhalten, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig in den Gesamtplan umgesetzt worden. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) das Vorgehen und die Prioritäten festzulegen.

2.3.3. Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Härkingen hat in den letzten 15 Jahren (1985 bis 2000) um 270 Einwohner von 948 auf 1217 Einwohner zugenommen. Das Leitbild der Gemeinde sieht eine Zunahme von 30 Einwohner/Jahr vor, was zusätzliche 450 Einwohner im Jahre 2015 und total 1'670 Einwohner bedeutet. Diese Zielvorgabe ist aufgrund der kantonalen Vorgaben zu optimistisch. Eine kleine Korrektur wurde durch die örtliche Planungsbehörde aufgrund der Vorprüfung vorgenommen. So können gemäss dem errechneten theoretischen Fassungsvermögen im Jahre 2015 ca. 1'600 Einwohner in den Bauzonen Platz finden. Eine grössere Korrektur konnte in der Fläche erreicht werden, indem die Reservezonen (altrechtlich Reservegebiete) um 4 ha und die Bauzone (Wohnzone, Kernzone und Gewerbezone) nochmals um 4.0 ha verkleinert wurden. Damit wird eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebietes vermieden und dem Grundsatz der Siedlungsbegrenzung (Richtplan-Beschluss SW-2.1.4) entsprochen. Eine andere Betrachtungsweise erlauben die im Richtplan als Arbeitsplatzgebiete von überörtlicher Bedeutung (Richtplan-Beschluss SW-4.2) bezeichneten Industriezonen, die um 3.8 ha vergrössert werden. Für die bauliche und bevölkerungsmässige Entwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren stehen 11.65 ha unüberbaute Wohn-, Kern- und Gewerbezone zur Verfügung. Dieser Fläche steht ein Verbrauch von rund 7 ha in den letzten 15 Jahren gegenüber. Die Flächenbilanz und die damit zusammenhängende theoretische mögliche Bevölkerungszunahme stehen so gerade noch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.3.4. Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0) und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (BGS 931.72) verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf die rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungsplan vom 18. April 2000) sind die Waldgrenzen im Bauzonenplan und den Erschliessungsplänen korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.3.5. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Härkingen Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 249 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 257 ha. Dieser umfasst sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

Materiell sind im Weiteren folgende Bemerkungen anzubringen:

2.3.6. Erschliessungsplan Nr. 20332/1

Die Option für den Gleisanschluss im Industriegebiet (Parzellen GB Nrn. 267, 417, 813) bleibt nach wie vor rechtskräftig gemäss kantonalem Nutzungsplan für das Paketverteilzentrum und MMC – Verteilzentrum Härkingen (RRB Nr. 1032 vom 6. Mai 1997). In diesem Sinne ist der Erschliessungsplan mit dem Industriegleisanschluss zu ergänzen. Die Grünzone westlich der Egerkingenstrasse ist eine Hecke und dementsprechend darzustellen, analog östlich der Egerkingenstrasse.

2.3.7. Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen

In Härkingen ist die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen erst für Teilgebiete erfolgt. Rechtsgültig sind die Lärm-Empfindlichkeitsstufenpläne „Mittelgäustrasse“ und „Fulenbacherstrasse“ (RRB Nr. 1339 vom 20. April 1993). Die in der Vorprüfung der Ortsplanungsrevision verlangte Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) über die gesamte Bauzone ist noch nicht erfolgt. Es geht nun darum, auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Bauzonenplans die ES-Zuteilung nach den Vorgaben der Lärmschutz-Verordnung (LSV), Art. 43 / 44 zu überprüfen und zuzuordnen. Die ES-Zuteilung ist innert Jahresfrist zusammen mit dem technischen Bericht vor dem Genehmigungsverfahren dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

2.3.8. Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Gemäss Art. 11 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Grundlage für den neuen GEP ist der überarbeitete Zonenplan. Der GEP der Gemeinde Härkingen, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2354 vom 23. September 1997, ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Ortsplanungsrevision anzupassen.

2.3.9. Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Nach den aktuellen Richtlinien für die Ausarbeitung von generellen Wasserversorgungsprojekten (GWP) gemäss § 39 PBG erstreckt sich der Umfang eines GWP auf

- die Untersuchung und Beurteilung der bestehenden Anlagen sowie die Erweiterungs- und Sanierungsmöglichkeiten,
- die Projektierung der notwendigen Neuanlagen und
- das Aufzeigen von Verbundmöglichkeiten.

Die Bearbeitung erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet und nicht nur für die Bauzone. Das GWP aus dem Jahre 1979 (vom Regierungsrat nicht genehmigt) ist im Anschluss an diese Ortsplanungsrevision entsprechend anzupassen.

2.4. Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Härkingen erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1. Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Härkingen bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassierung) 1:1'000
- Zonenreglement

wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen, Ergänzungen und Änderungen genehmigt. Von den Grundlagen wird Kenntnis genommen.

3.2. Die Beschwerde der Gebrüder Rötheli (Paul Rötheli, Martin Rötheli, Stefan Rötheli) wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben Fr. 900.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3.3. Die Einwohnergemeinde Härkingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 28. September 2001 noch die folgenden nach diesem Beschluss bereinigten Nutzungspläne und Zonenreglemente zuzustellen: 4 Bauzonenpläne, 4 Gesamtpläne, 6 Zonenreglemente, 4 Waldfeststellungspläne, 2 Pläne der Fruchtfolgeflächen mit Flächenbilanz, 3 Landwirtschaftsinventare, 2 Naturkonzepte. Davon sind je 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplans in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.

3.4. Die Gemeinde Härkingen wird beauftragt, die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Bauzonenplans vorzunehmen und innert Jahresfrist dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung vorzulegen.

3.5. Die Einwohnergemeinde Härkingen hat das Generelle Entwässerungsprojekt (GEP), genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2354 vom 23. September 1997, auf die Gegebenheiten der vorliegenden Ortsplanungsrevision anzupassen.

3.6. Die Gemeinde Härkingen wird eingeladen, die Arbeiten für ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) gemäss den Richtlinien des Amtes für Umwelt in Angriff zu nehmen.

- 3.7. Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben.
Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.
- 3.8. Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften (RRB Nr. 3424 vom 23. November 1987) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, insbesondere der Gestaltungsplan „Hotel Härkingen“ (RRB Nr. 232 vom 27. Dezember 1992), verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Der Gestaltungsplan „Nesslergraben“ (RRB Nr. 3424 vom 23. November 1987) und der Gestaltungsplan „Reithalle Wachtelweg“ (RRB Nr. 514 vom 14. Februar 1995) bleiben weiterhin in Kraft.

Staatsschreiber

Dr. K. P. R. R. R.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung EG Härkingen

Genehmigungsgebühr	Fr. 7'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 7'523.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Kostenrechnung Gebrüder Paul, Martin und Stefan Rötheli

Kostenvorschuss (KV)	Fr. 900.--	(Fr. 900.-- von Kto. 119.101 auf
Verfahrenskosten	Fr. 900.--	Konto 6000.431.00 umbuchen)
Total	Fr. --.--	=====

Bau- und Justizdepartement (2) (Beschwerde-Nr. 2000/142)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (kara)
Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Zonenreglement (später)
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, mit Naturinventar/Naturkonzept
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Empfindlichkeitsstufenplan (später)
Hochbauamt
Amt für Kultur und Sport, Abteilung Denkmalpflege, mit 1 gen. Zonenreglement (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amt für Landwirtschaft, mit Inventar der Landwirtschaftsbetriebe und Situationsplan Fruchtfolgeflächen inkl. Flächenbilanz/Tabelle (später)
Kantonsforstamt, mit Gesamtplan und Waldfeststellungsplan (später)
Forstkreis Gäu/Untergäu, Amthaus, 4603 Olten, mit Waldfeststellungsplan (später)
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Bauzonenplan/Gesamtplan (später)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Bauzonenplan/Gesamtplan und Zonenreglement (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4624 Härkingen, mit je 1 genehmigten Bauzonenplan, Gesamtplan, Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassierung), Zonenreglement (später) (mit Rechnung) (**lettre signature**)
Paul Rötheli, Luzernstr. 26, 4800 Zofingen (**lettre signature**)
Martin Rötheli, Guetstr. 19, 4702 Oensingen (**lettre signature**)
Stefan Rötheli, Hauptstr. 73, 4624 Härkingen (**lettre signature**)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4624 Härkingen
Metron Raumplanung AG, Effingerstr. 17, 3001 Bern
BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstr. 29, 4702 Oensingen
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt)
Text: **EG Härkingen: Genehmigung Revision der Ortsplanung:**
– **Bauzonenplan 1:2'000**
– **Gesamtplan 1:5'000**
– **Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassierung) 1:1'000**
– **Zonenreglement**